

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 340/13 B

L 3 AS 521/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 AS 1147/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Koblenz,
Am Berg 1, 56070 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Der Kläger hat seine Nichtzulassungsbeschwerde allein auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln gestützt. Er hat jedoch keinen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargelegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann und den er in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend machen kann. Der Verfahrensmangel hat nur den Gang des Verfahrens und nicht den Inhalt der nach Abschluss des Verfahrens getroffenen Entscheidung zu betreffen (vgl Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 87).
- 3 Der Kläger rügt lediglich eine behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des Landesozialgerichts, weil dieses verkannt habe, dass Ersatzansprüche nach § 34 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch im Falle des Klägers nicht geltend gemacht werden dürften. Ein Verfahrensmangel im Sinne des Gesetzes ist somit nicht bezeichnet worden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

